



# Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Orientierungen und Berichte Nr. 8 XII/1977

## **Jehovas Zeugen und Bluttransfusion** **Ein erschütternder Fall**

von Hans-Diether Reimer

Im Sommer des vergangenen Jahres stürzte ein zehnjähriger Hamburger Junge während der Ferien in Österreich von einem Balkon sechs Meter in die Tiefe und blieb mit Schädelbasisbruch liegen. Sofortige Operation war nötig. Der Junge wurde mit dem Rotkreuzauto auf Umwegen in eine Spezialklinik nach Salzburg transportiert, wo er um Mitternacht eintraf. Alles war vorbereitet. Aber die Eltern verweigerten die Unterschrift unter die Einwilligungserklärung zur Operation, denn sie lehnten die Bluttransfusion ab, die die operierenden Ärzte für notwendig erachteten. Wertvolle Stunden zerrannen, man kam zu keiner Einigung. Am Frühmorgen des nächsten Tages wurde der diensthabende Staatsanwalt eingeschaltet. Nach Rücksprache mit den Ärzten beschloß er die Operation und leitete gegen die Eltern ein Ermittlungsverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung ein. Die Ärzte operierten dann ohne Bluttransfusion, nur mit Einsatz von Blutplasma. Doch offensichtlich war es zu spät. Am sechsten Tag starb der kleine Patient. „Das Kind starb, weil Jehova es so will“, überschrieb die Illustrierte ‚STERN‘ vom 7. August 1976, ihren Bericht. Die Eltern des Jungen waren *Zeugen Jehovas*, die „Blutgenuß“ jeglicher Art als „unbiblisch“ ablehnen.

Ein solcher Bericht erschüttert. Welche Verirrungen liegen hier vor! Wie muß das natürliche Empfinden liebevoller Eltern manipuliert und verfälscht worden sein, daß sie sich zu einer solchen Haltung gezwungen sehen?

Die vorliegende „Orientierung“ hat nun einen konkreten Anlaß.

Im November dieses Jahres veranstaltete die Zeugen-Jehovas-Organisation eine großangelegte Aktion, die in Bezug auf diese Frage einen vom christlichen und auch vom rechtlichen Standpunkt aus kaum mehr vertretbaren Zwang auf das Gewissen ihrer Anhänger ausübt. Hierüber soll in dieser „Orientierung“ zuerst berichtet werden. Dann soll die Argumentation der Zeugen Jehovas dargestellt und an den biblischen Texten gemessen werden. Abschließend soll unter vier verschiedenen Aspekten Stellung genommen werden.

## I. Der „Feldzug mit der ‚Blut‘-Broschüre“

Auf den Bezirkskongressen der Wachturm-Gesellschaft im vergangenen Sommer wurde für November 1977 ein „besonderer Feldzug mit der neuen ‚Blut‘-Broschüre“ angekündigt. Bei dieser Broschüre handelt es sich um eines der üblichen, etwa 60 Seiten starken Themenhefte, die die Wachturm-Gesellschaft Jahr für Jahr produziert. Es trägt den Titel „*Jehovas Zeugen und die Blutfrage*“. Dazu kommt ein vierseitiges Blatt, das überschrieben ist: „Bluttransfusion – Warum nicht für Zeugen Jehovas?“

Beides, die Aktion und die Schriften sind nicht besonders auffällig. Dererlei „Feldzüge“, bei denen stets Bücher, Broschüren und Faltblätter in großer Zahl verteilt werden, führen Jehovas Zeugen schon seit einiger Zeit etwa zweimal im Jahr durch. Neu ist, daß diese Aktion erstmals auf eine *bestimmte Zielgruppe* ausgerichtet ist: das Faltblatt wendet sich ausdrücklich an „Angehörige des Ärztestandes und verwandter Berufe“. Und in dem internen Anweisungsblatt der Zeugen Jehovas „Unser Königreichsdienst“, Oktober 1977, heißt es, beide Schriften sollten „allen Ärzten, Leitern von Krankenhäusern, ... dem gesamten Pflegepersonal“, darüber hinaus allen „Richtern und Rechtsanwälten“ übergeben werden. Das wird unterstrichen durch die Feststellung, daß es in der Bundesrepublik „ungefähr 115 000 Ärzte, über 40 000 Richter und Rechtsanwälte und etwa 240 000 Krankenschwestern und Krankenpfleger“ gäbe.

Es handelt sich demnach um eine gezielte und mit aller Energie betriebene Aktion, die die Zeugen Jehovas begeistern und anfeuern soll. So liest man im „Königreichsdienst“: „Nun ist es an Euch, begeistert tätig zu sein. Im Oktober werdet Ihr eine Menge zu tun haben: die Namenslisten der einzelnen Berufsstände sind aufzustellen; es muß festgestellt werden, welche Ärzte Zeugen Jehovas als Patienten haben, und es muß dafür gesorgt werden, daß keiner übersehen wird... Ein Bruder wird die Bemühungen innerhalb Eurer Versammlung koordinieren. Wendet Euch also an ihn, falls Ihr Fragen habt.“

Während die Broschüre im Rahmen des üblichen Schrifttums bleibt, ist das *Faltblatt* ganz auf diese Aktion zugeschnitten. Schon beim ersten Blick wird deutlich: es ist von Fachleuten gemacht. Das Blatt argumentiert nicht lange; nur ein kurzer Abschnitt enthält die Begründung, warum Zeugen Jehovas eine Bluttransfusion aus religiösen Gründen ablehnen: „Wir sind der Auffassung, daß die Bibel Christen verbietet, Blut in sich aufzunehmen, d.h. sich mit Hilfe von Blut am Leben zu erhalten.“ Als biblische Belegstelle wird Apostelgeschichte 15 angegeben. Es wird sodann eingestanden, daß „diese Bibeltexte in verschiedenen Religionsgemeinschaften anders verstanden werden. Aber wir, Jehovas Zeugen, sind der Auffassung, daß diese wichtigen Texte Bluttransfusionen nicht zulassen.“

Die gesamte Ausführung steht unter der Leitfrage: „Was können Sie (der angesprochene Arzt ist gemeint) tun, wenn Sie gebeten werden, einen Zeugen Jehovas zu behandeln?“

Sogleich wird die rechtliche Kernfrage angesprochen: „... wir lehnen Bluttransfusionen aus religiösen Gründen ab... Wir appellieren an Ihr Gewissen und an Ihre Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten und bitten Sie, unser Recht auf Religionsfreiheit anzuerkennen, ohne von uns etwas zu verlangen, was wir nicht tun können, nämlich Gott ungehorsam zu sein.“ — „Jedermann hat das Recht, die letzte Entscheidung darüber zu treffen, was mit ihm getan wird... Dieses Grundrecht der ‚körperlichen Unversehrtheit‘ kommt zur Anwendung, wenn ein Zeuge Jehovas die Empfehlung eines Arztes, sich Blut übertragen zu lassen, ablehnt.“ Und weiter: „Wir bitten Sie also lediglich darum, innerhalb dieser religiös bedingten Grenzen Ihr Bestes zu tun, genauso wie Sie Ihr Bestes tun, wenn Sie einen Patienten behandeln, dessen körperlicher Zustand Ihnen gewisse Beschränkungen auferlegt.“

Das Blatt will ferner den Arzt seiner Verantwortung entheben und weist darauf hin, daß er „verlangen kann, daß der Patient eine schriftliche Transfusionsverweigerung unterschreibt“. Es wird die Zeitschrift ‚International Anesthesiology Clinics‘, Jahrg. 5, Nr. 4, zitiert, wo es heißt: „Die Verweigerung besteht in einem Ersuchen, dem Patienten kein Blut und keine Derivate zu verabreichen, ungeachtet der Tatsache, daß eine solche Behandlung erforderlich sein mag, um das Leben zu bewahren...“ Das Faltblatt fährt fort: „Jehovas Zeugen werden dieser Anregung entsprechend handeln... Wir sind gerne bereit, durch das Unterzeichnen einer solchen Erklärung, Ärzte und ihre Mitarbeiter von jeglicher Verantwortung für mögliche nachteilige Folgen unserer Ablehnung von Blut zu befreien.“

*An diesem Punkt beginnt die Aktion fragwürdig zu werden. Je sorgfältiger man die Texte liest und je genauer man sich mit der ganzen Aktion befaßt, desto offenkundiger wird, daß hier die Freiheit der Gewissensentscheidung, die als ein „grundlegendes Menschenrecht“ eigens angesprochen wird, auf drastische Weise eingeschränkt wird. Es wird nicht biblisch oder theologisch argumentiert, nicht das Für und Wider erörtert und dann dem Zeugen Jehovas ans Gewissen gelegt, mit seinem Gott auszumachen, wie er sich zu verhalten habe. Die Entscheidung wird ihm vielmehr abgenommen; er wird manipuliert, indem mit großer Selbstverständlichkeit gesagt wird: „Wir als Zeugen Jehovas lehnen Bluttransfusion aus religiösen Gründen ab“; „wir sind der Auffassung, daß die Bibel Christen verbietet, Blut in sich aufzunehmen...“, daß diese wichtigen (biblischen) Texte eine Bluttransfusion nicht zulassen.“ – „Wir möchten nicht, daß sich irgend ein Angehöriger des Ärztestandes für irgendwelche anscheinend nachteiligen Folgen verantwortlich fühlt, die sich aus unserem Entschluß, Gott zu gehorchen, ergeben mögen. Das ist unsere Verantwortung, und wir tragen sie auch.“ (Hervorhebungen nur hier.)*

Wer steht hinter diesem „Wir“? Es gibt keine Verpflichtung, die ein Zeuge Jehovas etwa bei seiner Taufe, die einem Eintritt in die „Neue Welt Gesellschaft der christlichen Zeugen Jehovas“ entspricht, zur Kenntnis nehmen oder unterschreiben müßte und die von ihm eine „Ablehnung von Blut“ verlangen würde; so wie ein Novize eines zölibatären Ordens offen und klar gesagt bekommt, daß er als Mitglied dieses Ordens nicht heiraten kann. Zeugen Jehovas werden zu nichts verpflichtet. Somit ist dieses anspruchsvolle „wir“ rechtlich ungedeckt. Es ist ein den Zeugen Jehovas heimlich ver-

einnahmendes „wir“. „Heimlich“, weil die Wachturm-Gesellschaft immer wieder ausdrücklich die Freiheit des Glaubens betont. Allein die Bibelargumentation der Wachturm-Gesellschaft und die theoretischen Folgerungen daraus (siehe S. 5ff) üben eine solche suggestive Macht aus, daß der Zeuge Jehovas zu einer wirklich eigenständigen Urteilsbildung und Entscheidung so gut wie nicht mehr fähig ist. Jeder Kenner der Wachturm-Organisation weiß, daß in diesem System kein Raum ist, eine freie Gewissensentscheidung auszuüben. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit ist in der Literatur der Zeugen Jehovas auch kein Punkt, der intensiv und grundsätzlich – das heißt in seinen Auswirkungen auch der „Leitenden Körperschaft“ der Zeugen Jehovas gegenüber – besprochen würde. So berichtet ein aktiver Zeuge Jehovas in Bezug auf die hier besprochene Aktion: „... es wurde (in der Versammlung) nicht ausdrücklich erwähnt, daß diese Haltung der Blutfrage gegenüber eine Gewissensentscheidung des einzelnen bleibt... Anscheinend geht man davon aus, daß die Antwort der Gesellschaft zur Blutfrage, wie sie in der Broschüre formuliert ist, von den Zeugen allgemein angenommen wird und somit deren allgemeine Haltung ist. Die Ausführungen der Broschüre heben das Blutverbot ja in den Rang eines für jeden Christen verbindlichen Gebotes Gottes. Somit wurde die Frage nach den Konsequenzen und einer eventuell anderen Einstellung einzelner Zeugen überhaupt nicht erörtert.“

Die Wachturm-Gesellschaft, Deutscher Zweig, in Wiesbaden wich einer direkt an sie gerichteten Anfrage aus; offensichtlich konnte oder wollte sie auf die Frage: „in welcher Form wird bei dieser Aktion den Zeugen Jehovas bewußt gemacht, daß es sich bei der Verweigerung einer Bluttransfusion in jedem Fall um einen Akt der freien Gewissensentscheidung handelt“, keine Antwort geben.

Doch es ist noch mehr zu berichten. Der soeben zitierte Zeuge Jehovas schreibt nämlich weiter, daß in der Versammlung dazu aufgefordert wurde, im Zuge der angelaufenen Aktion „eine Erklärung persönlich zu unterzeichnen, durch die man für sich und für seine Familie Bluttransfusionen ablehnt“. Er bezieht sich dabei auf das erwähnte Oktoberheft des „Königreichsdienstes“, in dem es wörtlich heißt:

„Zunächst geht es darum, deinen Arzt zu besuchen. Vielleicht kannst du dich einfach in seine Praxis begeben und darum bitten, ihn ein oder zwei Minuten sprechen zu dürfen, um ihm ... ein Schriftstück für die Krankenunterlagen deiner Familie auszuhändigen... Während deiner Unterhaltung könntest du ihm kurz in deinen eigenen Worten etwa folgendes sagen: ‚Wie Sie wissen, kann ich als Zeuge Jehovas aus religiösen Gründen keine Bluttransfusion annehmen. Um Ihnen in meinem Fall (und im Falle meiner Familie) Hilfe für die Behandlung zu bieten, möchte ich Ihnen gerne eine interessante neue Broschüre geben, die jeder Arzt, Rechtsanwalt und Richter im Land erhalten wird... Ich möchte Sie bitten, (auch) das Faltblatt zu lesen und es meinen Krankenunterlagen beizufügen. Ich habe es unterzeichnet, damit Sie sehen können, daß es meinem Standpunkt entspricht.‘“ Im übernächsten Absatz heißt es dann: „Bevor du den Arzt aufsuchst, kannst du auf Seite 4 des Faltblatts am Fuß etwa folgendes vermerken:

„Sehr geehrter Herr Dr. ....!“

Das Obige entspricht meinen persönlichen Glaubensansichten, die ich als Zeuge Jehovas habe. Aus religiösen Gründen kann ich (sowie meine Familie) keine Bluttransfusion annehmen. Ich bin bereit, die volle Verantwortung dafür zu tragen, und schätze es, wenn Sie meine Überzeugung respektieren.

(Unterschrift)“

Was bedeutet dies? Genau genommen wird hier die Gewissensentscheidung des einzelnen, auf die alles aufgebaut ist, unterwandert: Jehovas Zeugen werden im Zuge einer von oben angeordneten Informations-Aktion dazu gebracht, sich schon heute für den künftigen Ernstfall festzulegen. Sie sollen eine Entscheidung treffen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der augenblicklichen Situation überhaupt nicht angemessen getroffen werden kann. Denn jetzt betrachten die Zeugen Jehovas den Fragenkomplex „Bluttransfusion“ so, wie ihn ihre Leitende Körperschaft auch sieht: vom „Glaubensstandpunkt“ aus, wie es in ihrer Sprache heißt, noch ohne die letzte persönliche Betroffenheit. Sie können sich der Aktion also schwerlich entziehen, weil mit ihr der „status confessionis“ noch nicht wirklich erreicht ist. Tritt dann der Ernstfall ein, befindet sich der Zeuge Jehovas in einer Zwangslage: seine Glaubenshaltung liegt bereits schriftlich fixiert und unterschrieben beim Arzt vor. Er müßte also *wortbrüchig* werden, wenn er sich gegen seinen einmal erklärten Glauben entscheiden würde. Dazu aber ist der Zeuge Jehovas kaum fähig, zumal er dann als Kranker noch physisch und psychisch geschwächt ist. (Siehe ‚Materialdienst‘ aus der EZW, Heft 12/1977, S. 345.)

Dies ist also die verborgene Kehrseite des so harmlos aussehenden „Feldzuges mit der ‚Blut‘-Broschüre“. Er ist weit eher eine verborgene Maßnahme des Gewissenszwanges gegenüber den Zeugen Jehovas als eine Aktion zur Sicherung der Gewissensfreiheit oder der Hilfe für den Arzt und Rechtsanwalt. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat demzufolge auch eine Prüfung der mit dem „Feldzug“ der Zeugen Jehovas aufgeworfenen Fragen erbeten.

## II. Wie argumentiert die Wachturm-Gesellschaft?

Jehovas Zeugen begründen ihre Glaubenshaltung stets mit der Bibel. Daher nannten sie sich früher „Ernstste Bibelforscher“. Ihre Methode ist „fundamentalistisch“, das heißt sie entspricht den von einer streng bibelgläubigen Bewegung in den USA (Fundamentalismus) aufgestellten Regeln. („The Fundamentals: A Testimony of the Truth“ hieß eine 1910 von dieser Richtung herausgegebene grundlegende Schriftenreihe, die eine Auflage von fast drei Millionen erreichte.) Nach diesem Verständnis ist die Bibel das „inspirierte Wort Gottes“, in ihrem Text irrtumlos und ohne Widerspruch („Verbalinspiration“). Sie überliefert wirklich (historisch) geschehene Geschichte; sie ist Glaubens- und Lebensgebot – eher *Vorschrift* im positivistischen Sinn, nicht Zeugnis vom Handeln Gottes, auch nicht Richtmaß im geistlichen Sinn (1. Kor. 2,6ff; 2. Kor. 3,5f). So begegnen die Zeugen Jehovas der Heiligen Schrift in einer „gesetzlichen“ Grundhaltung.

Die Bibel, vor allem das Alte Testament, verbietet *Blutgenuß*. Jehovas Zeugen registrieren genau: Ursprünglich hatte Gott den Menschen nur pflanzliche Nahrung angewiesen (1. Mose 1,29). „Nach der Sintflut gestattete er ihnen zum ersten Mal, Tierfleisch zu essen (1. Mose 9,3). Bei dieser Gelegenheit gab er ihnen auch sein Gesetz über das Blut... *Tierfleisch* durfte gegessen werden, das Blut dagegen nicht.“ (‘Die Wahrheit, die zu ewigem Leben führt’, 1968, S. 166)

In dem Gesetz, das Jehova-Gott durch Mose der Nation Israel gab – so heißt es weiter – wiederholte, ja verschärfte er das ursprüngliche Verbot. Nach der von der Wachturm-Gesellschaft erstellten „Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift“ von 1971 lautet 3. Mose 17,10:

„Was irgendeinen Mann vom Hause Israel oder einen als Fremdling Ansässigen, der in eurer Mitte weilt, betrifft: welcher Blut von irgendeiner Art ißt, gegen die Seele, die das Blut ißt, werde ich gewißlich mein Angesicht richten und ich werde sie in der Tat von den ‚Reihen ihres Volkes abschneiden‘.“

Die Zeugen Jehovas geben diesem Gebot eine typisch fundamentalistische Begründung: „Da Gott der Schöpfer des Blutes ist, weiß er mehr darüber als wir alle, und er ist absolut berechtigt zu sagen, was damit zu geschehen hat.“ (‘Die Wahrheit’, S. 166)

Im Unterschied zu anderen bibelstrengen Christen und zu fast der gesamten Weltkirche ziehen die Zeugen Jehovas hieraus Konsequenzen für ihre eigene Glaubenshaltung. Zwar weisen auch sie darauf hin, daß Jesus Christus „mit dem Opfer seines Blutes“ das Gesetz erfüllt hat, so daß „nach dem Tod Jesu die wahren Anbeter Gottes nicht mehr verpflichtet sind, das mosaische Gesetz zu halten“ (Die neue Broschüre ‚Jehovas Zeugen und die Blutfrage‘ – künftig zit. als „Blutfrage“ – S. 10). Aber damit ist schon ein Unterschied angesprochen, den die Zeugen Jehovas entdeckt haben:

In der Zeitschrift ‚ERWACHET‘ vom 22.6.1976 wird auf die Frage „Wie lange gilt das Gebot, ‚sich des Blutes zu enthalten‘?“ folgende Antwort gegeben: „Als das Gesetz (durch Jesus Christus) erfüllt ... war, blieb das (ursprüngliche) Verbot aus 1. Mose 9:3,4 bestehen. Denn dieses Gebot war nicht lediglich der Nation Israel gegeben worden, sondern der ganzen Menschheit, denn alle Menschen stammen von Noah ab“ (S. 29). Das heißt, nur die mosaischen Gesetze des Alten Bundes (vgl. Joh. 1,17; 7,19) wurden durch Jesus Christus erfüllt und aufgehoben (Röm. 10,4), nicht solche Gebote, die vorher allen Menschen gegeben waren. Und da Jehovas Zeugen den Bibelbericht in seiner geschichtlichen Abfolge nehmen, fällt darunter auch das Verbot von 1. Mose 9.

Die zweite und wichtigere Begründung für die Fortdauer des Verbotes von Blutgenuß aber ist für Zeugen Jehovas der Beschluß des „Apostelkonzils“ in Jerusalem (Apg. 15; siehe S. 12ff) Hierüber heißt es in der neuen Broschüre:

„Unter der Leitung des heiligen Geistes beschloß das Apostelkonzil, daß Christen, die Gottes Gunst haben möchten, sich ‚des Blutes enthalten‘ müssen, wie Gott es schon seit den Tagen Noahs verlangt...“ Abschließend heißt es: „Der Entschluß der Zeugen Jehovas, sich des Blutes zu enthalten, beruht somit auf Gottes Wort, der Bibel...“ (Blutfrage S. 16).

Für den gesetzlich denkenden Zeugen Jehovas ist auch die Feststellung entscheidend, daß das Blutverbot *nie widerrufen* wurde. Es wird die Frage gestellt: „Mit welcher Befugnis außer seiner (Gottes) eigenen kann irgendeines der Gesetze aufgehoben werden?“ (Blutfrage S. 16) Im Klartext heißt dies: wenn Gott das ursprüngliche Blutverbot (1. Mose 9) hätte wieder aufheben wollen, hätte er dieses also in die Bibel schreiben lassen müssen, die das Dokument seines Willens ist.

Das Blutverbot trägt bei den Zeugen Jehovas nicht den Charakter eines grundlegenden sittlichen Gebotes – dererlei Argumentationen finden sich in der Wachturm-Literatur so gut wie gar nicht –; es gleicht vielmehr einem jüdischen Speisegebot oder -verbot. Unter dem Titel „Übertretungen des Gesetzes Gottes“ wurden in der 1961 erschienenen Broschüre ‚Blut, Medizin und das Gesetz Gottes‘ (die Vorgängerin der jetzt herausgegebenen „Blutbroschüre“) den Zeugen Jehovas in dieser Hinsicht sehr bezeichnende Weisungen gegeben:

Zuerst wird der Mißbrauch zu unserer Zeit in einer Weise vor Augen gestellt, daß er Abscheu erregt; dann folgen positive Anweisungen:

„An gewissen Orten in Afrika stechen die Einheimischen in die Kehllader eines Viehs, um dessen Blut zu trinken. An vielen Orten stehen Menschen Schlange, um das warme Blut von Tieren zu trinken, die in Schlachthäusern getötet werden. Blutpuddings und Blutwürste werden unter verschiedenen Namen fast überall verkauft. Das Blut wird in gewissen orientalischen Ländern in Suppen und Soßen allgemein verwendet, und es wird auch für Zuckerwerk verwendet und verkauft oder zu anderen Gerichten gebraucht, die man als große Delikatessen ansieht. Dieser Mißbrauch des Blutes ist eine offensichtliche Übertretung des göttlichen Gesetzes hinsichtlich des Blutes, und Christen meiden ihn.

#### Die Anweisungen:

„Das Fleisch von Tieren, das für Speisezwecke gebraucht wird, *muß richtig ausgeblutet sein...* Wegen des an vielen Orten herrschenden Brauches, Hühner durch Erdrosseln zu töten, indem man ihnen den Hals bricht, statt ihn durchzuschneiden, wird solches Fleisch als Speise für Christen ungeeignet. Wenn jemand erfährt, daß sein Metzger das für Speisezwecke verkaufte Fleisch nicht richtig ausbluten läßt, dann handelt er weise, sich eine andere Metzgerei zu suchen... Ebenso steht eine gewissenhafte Person davon ab, Hähnchen oder anderes Fleisch in Restaurants zu essen, wenn sie weiß, daß man dort der richtigen Ausblutung der Tiere wenig oder gar keine Aufmerksamkeit schenkt. Unter solchen Umständen wird ein Christ, wenn er in seine Speisekarte Fleisch einschließen möchte, Geflügel oder lebendes Tier kaufen und es selbst schlachten...

Zahlreiche Stärkungsmittel und Tabletten, die in Drogerien verkauft werden, enthalten Blutbestandteile wie Hämoglobin. Somit muß man beständig auf der Hut sein und sich dort, wo man Fleisch bezieht, in vernünftiger Weise erkundigen und muß die Aufschriften auf den Packungen der verschiedenen Produkte lesen. Da die alte Welt in ihrer Einstellung zu dem Gesetz Gottes immer nachlässiger wird, ist es für einen Christen eine Lebensnotwendigkeit, immer mehr darüber zu wachen, daß er sich „von der Welt unbefleckt“ erhält. – Jakobus 1:27.“... (Blut, Medizin ..., S. 10f)

Gewiß, dererlei detaillierte Anweisungen sind in der neuen Broschüre nicht mehr zu finden; das besagt aber nicht, daß sie nicht mehr gelten würden. Noch heute sollen Jehovas Zeugen keine Speisen essen, in denen Blut verarbeitet wird. Denn, so lesen wir es ausdrücklich, das Blutverbot gilt auch für den Christen unvermindert und in jeder Hinsicht. Die Broschüre argumentiert folgendermaßen:

„Man beachte den Wortlaut der Entscheidung“ der Apostel in Jerusalem. Sie ist „in ihrer Reichweite zeitlich nicht begrenzt, noch beschränkt sie sich auf Tierblut... Ihrem Wortlaut gemäß ist sie allumfassend: ‚Enthaltet euch ... des Blutes!‘... Verboten ist also, das Blut eines anderen Geschöpfes in das Körpersystem aufzunehmen“ (Blut, Medizin ..., S. 7). In der neuen Broschüre lesen wir:

„In diesem Text wird nichts gesagt, was (dazu) berechtigen würde, einen Unterschied zwischen der Aufnahme von Blut durch den Mund und der Aufnahme von Blut durch die Blutgefäße zu machen“ (Blutfrage, S. 17f). Damit sind wir beim Thema des „Feldzuges mit der ‚Blut‘-Broschüre“. *Die Bibel verbietet Bluttransfusion, weil sie die Aufnahme von Blut in jeder Form verbietet:*

„Gemäß dem Gesetz, das Gott dem Noah gab, war es niemandem erlaubt, Blut zu essen, das heißt zur Ernährung oder zur Erhaltung des Lebens zu verwenden. Da dies schon in Bezug auf Tierblut verkehrt ist, ist es noch verwerflicher in Bezug auf Menschenblut... Ungeachtet, welche Methode gebraucht wird, um Blut in den Körper einzuführen, und ungeachtet, ob es sich um Vollblut oder um einen Blutbestandteil handelt, bleibt Gottes Gesetz dasselbe... Reife Christen, die vor der Entscheidung stehen, ob sie einem Heilverfahren zustimmen sollen, in dem die Verwendung von Blut in Frage kommt, werden sich nicht auf den Standpunkt stellen, das Gesetz gelte nicht mehr, weil sich die Technik geändert habe.“ (Blut, Medizin und das Gesetz Gottes, S. 13f)

Daß wirklich kein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden gen. „Applikationsformen“ bestehe, wird in der neuen Broschüre mit folgendem Vergleich illustriert:

„Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine gewisse antibiotische Tablette eingenommen, darauf hätte sich eine gefährliche allergische Reaktion gezeigt und man hätte Ihnen daher geraten, sich in Zukunft dieser Droge zu enthalten. Wäre es vernünftig, anzunehmen, der Arzt hätte mit seiner Warnung gemeint, Sie sollten das Mittel nicht mehr in Tablettenform einnehmen, könnten es sich aber gefahrlos in den Blutkreislauf injizieren



lassen? Wohl kaum! Es käme nicht auf die Form der Verabreichung an, sondern darauf, daß Sie dieses Antibiotikum überhaupt nicht zu sich nehmen dürften. Genau so verhält es sich mit der Entscheidung, daß sich Christen des Blutes enthalten müssen: Sie bezieht sich auf die Annahme von Blut in den Körper, ganz gleich, ob dies durch den Mund oder direkt in den Blutkreislauf erfolgt.“ (Blutfrage, S. 18)

Die Vorbehalte der Zeugen Jehovas gehen aber noch weiter. Sie richten sich gegen alle „neuzeitlichen Heilverfahren, bei denen Blut verwendet wird“, also auch gegen entsprechende *Serum-Injektionen*. Wenn „Blut bearbeitet wird und der Bestandteil (Grammaglobulin), der die Antikörper trägt, ausgesondert und zu einem Serum verarbeitet wird“, dann steht dies im „Widerspruch zum biblischen Gebot“, heißt es in der Zeitschrift ‚Der Wachturm‘, 1.9.1974, S. 541. (Vgl. ‚Materialdienst‘ aus der EZW, 5/1976, S. 74f)

Immer wieder werden die Zeugen Jehovas durch stimulierende Formulierungen und suggestive Fragen an die „biblischen Weisungen“ gebunden. Zum Beispiel: „Die Entscheidung, die sie (die Apostel) damals trafen, war so wichtig, daß Männer, Frauen und Kinder bis heute bereit gewesen sind, den Tod auf sich zu nehmen, um daran festzuhalten... Glaubst du, daß diese Entscheidung, die vor so langer Zeit gefällt wurde, für dich und deine Familie bindend ist?“ (ERWACHET, 22.6.1976, S. 27)

Und selbstverständlich wird die empfohlene „Haltung in der Blutfrage“ mit höchsten religiös-ethischen Motivationen versehen:

„Wer seine Abhängigkeit von Gott, dem Schöpfer, anerkennt, sollte entschlossen sein, seine Gebote zu halten. Diesen Standpunkt vertreten Jehovas Zeugen... Aus Gehorsam gegenüber der höchsten Autorität des Universums, dem Schöpfer des Lebens, weigern sie sich, Blut ... in ihren Körper aufzunehmen... Ihr Verständnis zu Gott steht dabei auf dem Spiel... Die ersten Christen waren der gleichen Ansicht... Im Römischen Reich wollte man sie zwingen, Götzendienst oder unsittliche Handlungen zu begehen. Ihre Weigerung konnte bedeuten, daß sie in einer römischen Arena wilden Tieren vorgeworfen wurden. Aber diese Christen hielten an ihrem Glauben fest; sie gehorchten Gott“ ... „Jehovas Zeugen sind der Ansicht, daß sie, falls sie aufgrund ihrer Weigerung, eine Bluttransfusion anzunehmen, sterben sollten, genauso für ihren Glauben sterben wie die frühen religiösen Märtyrer...“ (Blutfrage, S. 18f und 21).“

Umgekehrt werden die schlimmen *Folgen des Ungehorsams* vor Augen geführt (mit oder ohne Hinweis auf 3. Mose 17,10 und 14). Zum Beispiel:

„Gott ließ diese Worte zu einem bestimmten Zweck in der Bibel festhalten. Er weiß, wovon er spricht! Er weiß mehr über das Blut als die Ärzte... Ist es vernünftig, sich von Gott abzuwenden, indem man sein Gesetz verletzt, nur um der Möglichkeit willen, in diesem System der Dinge ein paar Jahre länger zu leben? Wenn wir Gottes Gesetz verletzen, weil wir unser Leben oder unsere Seele retten möchten, werden wir sie für immer verlieren. Deshalb sagte Jesus: ‚Wer seine Seele retten will,

wird sie verlieren; wer aber seine Seele um meinetwillen verliert, wird sie finden' (Matth.16:25). Es ist deshalb weise, immer davon überzeugt zu sein, daß das, was Gottes Gesetz verlangt, richtig ist, und daß Gott uns, wenn nötig, in seinem neuen System der Dinge wieder von den Toten auferwecken kann (1.Thess.4:13.14).“ („Die Wahrheit...“, S. 169)

### III. Der biblische Befund

Schon sehr frühzeitig machte der Mensch Beobachtungen, die mit dem Blut in Zusammenhang standen. Daß mit dem Ausströmen des Blutes auch das Leben erlischt, brachte ihn zu der Überzeugung, daß das Blut der *Träger des Lebens ist*. Diese Anschauung war und ist unter einfachen Völkern noch heute weit verbreitet. Im Alten Testament finden wir dies so ausgedrückt: „Das Blut ist die Seele des Fleisches“ (3. Mose 17,14 und 11; 1. Mose 9,4), wobei „Seele“ (hebr. nephesch) die Kraft des Lebens bei Tier und Mensch ist – des Lebens im weitesten Sinne: vom bloß Vitalen bis zum Geistigen –, also ein Begriff, der sich nicht einfach deckt mit unserem Begriff „Seele“. (K. Elliger in: Handbuch zum Alten Testament, 1. Reihe, Band 4, Tübingen 1966, S. 228) „Also ward der Mensch eine lebendige Seele“ – „ein lebendiges Wesen“, heißt es im zweiten Schöpfungsbericht (1. Mose 2,7).

„Die monatliche Blutung der Frau legte ferner den Grundgedanken einer *blutmäßigen Abstammung* nahe und begründete volkstümliche und auch juristische Vorstellungen, die die Abstammung und die daraus hergeleiteten Ansprüche beschreiben: mein eigen Fleisch und Blut, Blutsgemeinschaft, Blutsbruderschaft, Blutschande.“ (D. Hellmund, in ‚Bruder-Dienst‘ 2/1976) Hier ist das „Blut“ ein geheimnisvoller, dem Menschen von Geburt an gegebener, unverfügbarer gemeinschaftsbegründender Faktor.

„Blut“ ist ferner Symbol für ein vom Menschen zerstörtes Leben: das *„vergossene Blut“*. Die erste Erwähnung des Wortes „Blut“ in den biblischen Schriften hat diese Bedeutung. Im Zusammenhang mit Kains Brudermord heißt es: „Das Blut deines Bruders schreit zu mir empor vom Ackerland“ (1. Mose 4,10). Siehe auch 1. Mose 9,5f; 42,22; 3. Mose 20,9; 4. Mose 35,33; Matth. 23,34-36; 27,25.

Und schließlich hat das Blut *magisch-kultische Qualität*. Es hat sühnende Kraft als stellvertretendes Opfer (z.B. 3. Mose, die Kap. 3; 16 und 17). Altar, Vorhang, kultische Geräte und Priester werden mit Blut besprengt (3. Mose 3,2; 4,6; 16,14ff; 2. Mose 29,21; Hebr. 9,21f). Im Neuen Testament erlangte der Begriff *„Blut Christi“* als Symbol für seinen sühnenden Opfertod größte theologische Bedeutung:

Wie der Alte Bund kultisch mit Opferblut geschlossen wurde (2. Mose 24,6ff), so wurde auch der Neue Bund durch das Blut Christi, des wahren Hohenpriesters, geschlossen (Hebr. 9,18ff.) In den „Einsetzungsworten“ des Abendmahls im 1. Korintherbrief heißt es folglich: „Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut“ (11,25). Im Römerbrief spricht Paulus vom Sühneopfer Christi „in seinem Blut“ (3,25). Nach dem 1. Johannesbrief macht das Blut Christi rein von allen Sünden (1,7; vgl. 5,6-8) und im Johannesevangelium finden sich die Worte: „Wer mein Fleisch ißt und trinkt mein Blut, der hat ewiges Leben“ (6,54ff).

Dem Blut als heiliges Symbol für das Leben kommt in der Bibel (wie auch in anderen Religionen) also höchste Bedeutung zu. Daher gibt es im *Alten Testament* eine größere Anzahl von Geboten, die eine besondere Behandlung des Blutes zum Inhalt haben. Die beiden für unseren Zusammenhang wichtigsten Texte seien hier behandelt.

1. Der erste Text – 1. Mose 9 – überrascht: In dem Bericht über den Bund Gottes mit Noah („Siehe ich richte einen Bund auf mit euch und euren Nachkommen... Meinen Bogen stelle ich in die Wolken; er soll ein Bundeszeichen sein zwischen mir und der Erde“ V.8ff) wird vor die eigentliche Erzählung eine einzelne Verordnung gestellt:

„Alles, was sich regt und lebt, das sei eure Speise; wie das Kraut, das grüne, gebe ich euch alles. Nur Fleisch, das seine Seele – sein Blut – noch in sich hat, dürft ihr nicht essen.“ (V.3f).

Bei genauerem Lesen wird zweierlei deutlich (nach Claus Westermann, *Biblischer Kommentar zum Alten Testament*, Band I,1, Genesis, Neukirchen 1974): Die eigentliche Aussage ist im ersten Satz enthalten, nicht im zweiten Satz. Das heißt, nicht ein Verbot, sondern eine Erlaubnis ist die eigentliche Zielrichtung dieser zwei Sätze umfassenden Sinneinheit. Der zweite Satz stellt nur eine Einschränkung des ersten Satzes dar. – Zum anderen: In diesem einschränkenden Satz ist das *Leben* (Seele), nicht das Blut als eine besondere Substanz, der entscheidende Begriff. Konzentriert man die Aussage auf ihren eigentlichen Gehalt, so lautet sie: „Jedes Fleisch dürft ihr essen, aber nicht ein Fleisch mit seinem Leben“ (Westermann, S. 622).

Demnach geht's hier um die Unterscheidung von „lebendigem Fleisch“, bei dem das Blut – und zwar „rhythmisch pulsendes Blut“ (Westermann) – der Beweis für seine Lebendigkeit ist, und totem Fleisch. Formuliert man den einschränkenden Satz seiner Sinnrichtung nach, so lautet er: „Ihr dürft nicht mit dem Fleisch des Tieres zusammen das Leben des Tieres essen“ (Westermann, S. 623).

Die sorgsame Analyse dieser Bestimmung, vor allem aber auch ihr besonderer Standort im Rahmen der Urgeschichte und ihr Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Versen (Vers 1-2 und 5-7) zeigen, daß es sich hier nicht eigentlich um ein Speisegebot handelt – und schon gar nicht um ein Verbot von Blutgenuß, davon ist hier überhaupt nicht die Rede –, sondern um ein *sittliches Gebot*. Es wendet sich gegen „*Blutdurst*“, das heißt gegen ein Töten aus Gier (vgl. das fünfte der Zehn Gebote: „Du sollst nicht morden“, 2. Mose 20,13). Die gesamte jüdische Tradition hat dieses noachitische Gebot als ein Verbot des Blutvergießens (nicht des Blutgenusses) verstanden. Daher handeln auch die beiden folgenden Sätze (V. 5 und 6) vom Mord, was sonst unverständlich wäre. Gott selbst will ihn rächen, indem er das Blut des Mörders „einfordert“ (Todesstrafe im Rahmen des „*ius talionis*“ als legale Form der Blutrache).

In *diesem* Sinn, also als Verbot jener Gier, die zum Blutvergießen führt, handelt es sich nach dem biblischen Selbstverständnis um ein nicht dem Volk Israels auferlegtes Gebot, sondern um eine dem Menschen schlechthin gegebene sittliche Grundordnung. Ihm wird hier eine Grenze gegen die Unmenschlichkeit gesetzt, die ihm ermöglichen

soll, Mensch zu bleiben (V. 6: „denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht“). Er soll Mensch bleiben seinesgleichen gegenüber („du sollst nicht morden“) und der ihm anvertrauten Tierwelt gegenüber (V. 2 und 3).

2. Diese „Ehrfurcht vor dem Leben“ in mythisch-magischer Zeit führte zu einem besonderen Umgang mit dem Blut. Einer der zentralsten Texte hierüber findet sich 3. Mose 17. Dieses Stück steht im Rahmen des levitischen „Heiligkeitsgesetzes“. Die Verse 11,12 und 14 lauten:

„Die Seele des Fleisches ist im Blute; ich habe es euch für den Altar gegeben, daß man euch damit Sühne erwirke...

Darum habe ich den Israeliten geboten: Niemand unter euch darf Blut essen, auch der Fremdling, der unter euch wohnt, nicht.

... Ein jeder, der es ißt, soll ausgerottet werden.“ (Züricher Bibel)

Hinter dieser Bestimmung stehen etwa folgende Anschauungen: Das Blut als Träger der „Seele“ oder des Lebens ist „*tabu*“; denn Gott allein hat das Leben gegeben, es gehört ihm. Der Mensch hat es ihm wieder zurückgegeben. Dies geschieht, indem er es in einem Opferritus sichtbarlich vor ihm „ausgießt“: entweder auf dem Altar als Sühneopfer – in Vers 11 wird dies als die eigentliche Bestimmung des Blutes angegeben – oder aber auf den Erdboden („wie Wasser“, 5. Mose 12,24). Alles Schlachten hat ein Opfern vor Gott zu sein (vgl. 1. Sam. 14,31-34). Die Folge aus dieser heiligen (kultischen) Bestimmung des Blutes ist das *Speisegebot*: „von keinem Fleisch dürft ihr das Blut essen“ (V. 14). „Dem Menschen gehört nur das ‚Fleisch‘, von Erde genommen und wieder zur Erde werdend. Die ‚Seele‘ gehört nach altem israelitischem Glauben Jahwe, so daß sich der Mensch an ihr samt ihrem Träger, dem Blut, nicht vergreifen darf.“ (K. Elliger, a.a.O. S. 228)

Da zur damaligen Zeit die moralischen Vorstellungen von den magisch-kultischen Reinheitsgedanken beherrscht waren, bedeutete dem Israeliten eine Übertretung des Blutverbotes, daß das Volk unrein wird. Daher wird die Übertretung mit strengster Strafe belegt: „Ein jeder, der es (das Blut) ißt, soll (aus dem Volke Israel) ausgerottet (getötet) werden“ (V. 14).

*Im Neuen Testament finden sich keine Speisegebote oder -verbote.* Im Gegenteil, fortwährend werden alttestamentliche und jüdische Speisegebote relativiert: So sagt Jesus: „Nicht was in den Mund hineinkommt, verunreinigt den Menschen, sondern was aus dem Munde herauskommt“ (Matth. 15,11). Paulus schreibt: „Ich weiß und bin im Herrn Jesus überzeugt, daß nichts an und für sich unrein ist...“ (Röm. 14,14). Die Vision des Petrus vor seinem Besuch bei dem Hauptmann Cornelius gipfelt in der deutenden Stimme: „Erkläre du nicht für gemein, was Gott für rein erklärt hat!“ (Apg. 10,15). Das Anstößigste für ein jüdisches Ohr aber lesen wir im 1. Korintherbrief; „Alles, was auf dem Fleischmarkt verkauft wird, esset ohne um des Gewissens

willen etwas zu untersuchen; denn ‚des Herrn ist die Erde und das, was sie erfüllt‘ (Ps. 50,12). Wenn jemand von den Ungläubigen euch zu Gast bittet und ihr wollt hingehen, so esset alles, was euch vorgesetzt wird... Mögt ihr nun essen oder trinken oder sonst etwas tun, so tut alles zur Ehre Gottes!“ (1. Kor. 10,23-11,1). Und an anderer Stelle: „... weder sind wir im Nachteil, wenn wir nicht essen, noch sind wir im Vorteil, wenn wir essen“; denn „Speise wird uns vor Gott nicht angenehm machen“ (1. Kor. 8,8).

Es gibt jedoch eine gewichtige Ausnahme dieser Regel. In der *Apostelgeschichte, Kap. 15,20 und 29* (Wiederholung 21,25), steht in klaren Worten: „enthaltet euch ... vom Blut...!“

Da die Zeugen Jehovas in fundamentalistischer Weise diese Aussage – für sich selbst genommen – als eine absolut gültige Weisung verstehen und propagieren, soll im folgenden der biblisch-geschichtliche Zusammenhang dieses Wortes eingehend dargestellt werden. (Siehe dazu Hans Conzelmann, *Die Apostelgeschichte, Handbuch zum Neuen Testament, Band 7, Tübingen 1963.*)

Nach der Darstellung des Lukas in der Apostelgeschichte handelt es sich um einen Beschluß auf dem sogenannten „*Apostelkonzil*“ in Jerusalem. Die geschichtliche Situation war folgende: Ausgangspunkt der Missionsreisen des Apostel Paulus, gleichsam sein Hauptsitz in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit, war Antiochien, die damalige Weltstadt in der römischen Provinz Syrien (Apg. 13,1-3). Sie hatte eine aus Juden und Heiden gemischte Bevölkerung; so bestand auch die dortige Gemeinde aus Judenchristen und Heidenchristen. Barnabas und Paulus waren die Leiter (Apg. 11,19-26 und 14,28). „Ohne Zweifel haben sie nichts anderes gelehrt, als das, was wir aus den Briefen des Apostels Paulus kennen“, nämlich „die Umkehr zu Gott und den Glauben an unseren Herrn Jesus“ (Apg. 20,2Of), schreibt *Hans-Jürgen Twisselmann* in dem schon erwähnten ‚Bruder-Dienst‘-Heft 2/1976.

Nun aber geschah etwas, was dieser apostolischen Verkündigung sich in den Weg stellte und damit zugleich die Einheit der Gemeinde in hohem Maße gefährdete:

„Da kamen etliche aus Judäa herab und lehrten die Brüder: Wenn ihr euch nicht nach dem Brauch des Moses beschneiden laßt, könnt ihr nicht gerettet werden.“ (Apg. 15,1)

Hierüber kam es zu einem „nicht geringen Streit“ in der Gemeinde und „man ordnete an, Paulus und Barnabas und einige andere von ihnen sollten wegen dieser Streitfrage zu den Aposteln und Ältesten nach Jerusalem hinaufziehen (V. 2). Paulus selbst berichtet von einer Offenbarung, die ihn zu dieser Reise veranlaßt habe (Gal. 2,2). Nach ihrer Ankunft berichteten sie zuerst von dem gesegneten Werk Gottes in Antiochien. Dann aber „traten einige von der Partei der Pharisäer, die gläubig geworden waren, auf und sagten: Man muß sie (die Heidenchristen) beschneiden und ihnen gebieten, das Gesetz des Mose zu halten“ (V. 5). Darüber wurde eine heftige Beratung geführt („viel Streit entstand“, V. 6f).

Es ist zunächst festzuhalten, daß es sich hier um die Geltung des mosaischen Gesetzes für Heidenchristen handelt, in Sonderheit um die *Beschneidung*. Vom Blutgenuß ist aufs erste noch keine Rede.

Zum anderen ist wichtig, daß die Streitfrage nicht von Petrus oder von Jakobus, die als Führer („Säulen“, Gal. 2,9) galten, aufgeworfen wurde, sondern von Jerusalemer Christen, die aus der strenggläubigen Richtung der Pharisäer kamen (vgl. Apg. 26,5).

Und schließlich haben wir *zwei verschiedene Berichte über das Apostelkonzil*, die sich hinsichtlich seines Ergebnisses wesentlich unterscheiden:

Paulus schreibt in seinem Brief an die Galater: „Mir haben die in Geltung Stehenden *nichts Weiteres* auferlegt. Im Gegenteil, als sie sahen, daß mir das Evangelium an die Unbeschnittenen (die Heiden) anvertraut sei ..., gaben Jakobus und Kephas und Johannes ... mir und Barnabas den Handschlag der Gemeinschaft, daß wir zu den Heiden, sie aber zu den Beschnittenen gehen sollten; allein wir möchten der Armen eingedenk sein...“ (Gal. 2,6-10)

Anders die Beschreibung, die *Lukas* in der Apostelgeschichte gibt. Hiernach wurde den Heidenchristen eine Minimalforderung auferlegt. Im sogenannten *"Aposteldekret"* heißt es (Apg. 15,23-29; vorausgenommen in Vers 20 und nochmals wiederholt: Kap. 21,25):

„Es schien dem Heiligen Geist und uns gut, euch keine weitere Last aufzuerlegen außer diesen notwendigen Stücken: daß ihr euch enthaltet von Götzenopferfleisch und Blut und Ersticktem und von Unzucht. Wenn ihr euch hiervon in acht nehmt, wird es euch gut gehen.“

Ganz in der Tradition von 3. Mose 17 und 18 wird hier eine Reinheitsforderung aufgestellt: Es geht um ein Sich-Enthalten 1. von Fleisch, das den Götzen (fremden Göttern) geopfert wurde, was bei jeder heidnischen Schlachtung der Fall war („Götzenopferfleisch“), 2. um ein Sich-Enthalten von Fleisch, das das Blut noch in sich hat, weil es nicht nach jüdischen rituellen Vorschriften geschlachtet, „geschächtet“ wurde („Ersticktes“), 3. von Blutgenuß und 4. von Unzucht (Blutschande nach 3. Mose 18). Dies sind Forderungen, die auch für den in Israel lebenden Nicht-Juden – also den Unbeschnittenen – galten.

Noch ehe auf das Verhältnis der beiden Berichte eingegangen werden soll, hier eine Bemerkung:

Zum Beschluß der Apostel kam es nicht durch grundsätzliche (theol.) Erwägungen, sondern durch Spannungen in der Gemeinde von Antiochien. Die Bestimmung hat sonach eine ganz bestimmte Abzweckung: die Einheit der Gemeinde soll bewahrt werden. Lukas betont mit seinem ganzen Bericht diese Abzweckung so stark, daß es unmöglich ist, die Forderungen von ihr zu lösen und anders – nämlich grundsätzlich – zu interpretieren. Sie setzen ein Judenchristentum voraus, sind also zeit- und situationsbedingt. Das spiegelt sich auch in der stilistischen Form des Beschlusses: er wird nicht vorgetragen als

apodiktische Forderung, sondern als Empfehlung: „Deshalb urteile ich (Jakobus) meinerseits ...“ (V. 19), bzw. „es schien dem Heiligen Geist und uns gut zu sein, ...“ (V. 28)

Wie aber ist nun dieser Bericht des Lukas mit jenem des Apostels Paulus zu vereinen? Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß wir es im Galaterbrief mit dem Bericht eines unmittelbar Beteiligten zu tun haben, während die Apostelgeschichte des Lukas ein späteres (literarisches) Werk ist. Freilich ist es auch der Bericht eines in diesen Fragen ausgesprochen Engagierten: Paulus wendet sich in seinem Brief an die Galater mit Leidenschaft gegen jene „eingeschlichenen falschen Brüder“, die, wie er sagt, die Freiheit, die wir in Christus Jesus haben, „auskundschaften“ wollen, „damit sie uns knechten können“ (Kap. 2,4). Und er weist nach, daß das von ihm verkündete Evangelium von der „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm. 8,21) „nicht von menschlicher Art“ ist (Gal. 1,11f) und auch nie von Menschen eingeschränkt wurde, auch nicht von denen, „die in Geltung stehen“ (2,2), nämlich den Aposteln in Jerusalem: „Sie haben uns nichts Weiteres auferlegt, im Gegenteil...“ (2,6f)!

*Dieser Bericht mit seiner besonderen Tendenz schließt jede Anerkennung einer besonderen ethischen oder kultischen Forderung als Bedingung für das Christentum aus.*

Beide Berichte lassen sich also so, wie sie dastehen, nicht miteinander harmonisieren. Das Aposteldekret enthält nichts von dem, was Paulus hervorhebt (Gemeinschaft, Teilung der Missionsbereiche, Unterstützung der Jerusalemer Gemeinde: „Armensteuer“), und Paulus wiederum erwähnt nirgendwo etwas von den Bestimmungen des Aposteldekrets. Ja mehr: sein Brief an die Galater und seine so unbefangene Behandlung des Fragenkomplexes „Götzenopferfleisch“ im ersten Korintherbrief (Kap. 8 und 10,14ff) zeigen, daß er die in Apg.15 wiedergegebenen Beschlüsse offensichtlich gar nicht kannte.

Hinweise auf die *mögliche Abfolge der Ereignisse* könnten Apg. 21,18ff und Gal. 2,11ff geben: Nach dem paulinischen Bericht kam Petrus *nach* dem „Apostelkonzil“ nach Antiochien. War in Jerusalem offensichtlich die grundsätzliche Frage (Beschneidung) verhandelt worden, so tritt erst jetzt *das praktische Problem der Tischgemeinschaft* in den Vordergrund. Wie neu und schwierig die Situation für Petrus war, macht sein Verhalten deutlich. Paulus schreibt: „Bevor etliche von Jakobus kamen, aß er mit den (früheren) Heiden; als sie aber gekommen waren, zog er sich zurück und sonderte sich ab, weil er die aus der Beschneidung fürchtete.“ (Gal. 2,12)

Die „Jakobus-Leute“ – die offensichtlich *nicht* solche waren, „denen kein Auftrag gegeben war“ (Apg. 15,24), die vielmehr Abgesandte waren –, versuchten eine strengere Auslegung der Jerusalemer Abmachungen, als sie Petrus vertreten hatte, zur Geltung zu bringen. Zwar sollten die Heidenchristen nicht gezwungen werden, jüdisch zu leben; aber umgekehrt sollten die *Judenchristen bei ihren jüdischen Bräuchen bleiben*. Darauf fügten sich die Judenchristen in Antiochien – ja selbst Barnabas – den Jerusalemer Vorbehalten und befolgten die jüdischen Speisegebote. Sofort kam es zum Zusammenstoß, denn Paulus wurde durch das Verhalten des Petrus dazu veranlaßt, „nun rücksichtslos die theologische Folgerung aus seiner Einsicht in das Wesen

der Rechtfertigung zu ziehen und die Wahrheit des Evangeliums herauszustellen: ‚Wenn ich das Gesetz, das ich niedergerissen habe, wieder aufbaue, stelle ich mich als Übertreter hin. Denn ich bin durchs Gesetz dem Gesetz gestorben, um Gott zu leben‘ (Gal. 2,18f)... Damit war die Frage noch einmal aufgerollt worden. Jetzt aber hatte der Kampf ein anderes Gesicht: (In Jerusalem) hatte das Heidenchristentum um seine Anerkennung gekämpft. Jetzt war das Judenchristentum angegriffen: Sein Festhalten am Gesetz entsprach nach Paulus nicht der ‚Wahrheit des Evangeliums‘.“ (H. W. Beyer, Die Apostelgeschichte, in: Das Neue Testament Deutsch, Band 5, Göttingen 1959, S. 94)

Das Apostelkonzil hatte die Probleme also nicht aus der Welt geschafft. Die Auseinandersetzung lief weiter, auch während Paulus auf Missionsreise war. Als er dann kurz vor seiner Gefangennahme wieder nach Jerusalem kam (Apg. 21,15ff), wird ihm die gegenwärtige Lage geschildert: „Viele Tausende von gläubig gewordenen Juden, die alle Eiferer für das Gesetz sind, haben über dich gehört, du lehrtest alle Juden, die unter den Heiden leben, den Abfall von Mose, indem du sagst, sie sollten ihre Kinder nicht beschneiden und auch nicht nach den (jüdischen) Gebräuchen wandeln“ (V.20f). In dieser Situation haben die Apostel in Jerusalem offenkundig in Abwesenheit des Paulus handeln müssen, und – wie die Formulierungen zeigen – wurde dieser nun hierüber zum ersten Mal in Kenntnis gesetzt:

„Was aber die gläubig gewordenen Heiden betrifft, so haben wir beschlossen und angeordnet, daß sie sich hüten sollen vor Götzenopferfleisch und Blut und Ersticktem und Unzucht“ (V. 25).

Das bedeutet, daß die Apostel von jeder Seite etwas forderten: von den Judenchristen wird verlangt, daß sie auch die „Unbeschnittenen“ als Brüder in Christus voll akzeptieren. Von den Heidenchristen aber wird eine Konzession gefordert, von der man offensichtlich meinte, daß sie geleistet werden könne, ohne daß dadurch der Nerv ihres christlichen Glaubens berührt wird: sie sollen um der Liebe willen die jüdischen Grundgebote der kultischen Reinheit beobachten, deren Verletzung es den gewissenhaften Judenchristen sehr erschweren würde, die Tischgemeinschaft mit ihnen zu vollziehen.

Die meisten Exegeten nehmen heute an, daß Lukas bei seiner Arbeit (die ja mindestens zwei Jahrzehnte nach den Ereignissen erfolgte) verschiedene Berichte vermengt hat und das Apg. 21,25 erwähnte Aposteldekret, das offensichtlich *nach* der Abreise des Paulus aus Antiochien übersandt wurde, bereits Apg. 15 eingearbeitet hat. Damit wäre auch die eigenartige Doppelung der Verse 19-21 und 23-29 zu erklären wie auch der auffallende Tatbestand, daß die vier „notwendigen Forderungen“ so plötzlich und von Lukas in keiner Weise eingeführt und begründet in dem Beschluß der Apostel auftauchen.

Als Grund für die Einarbeitung des „Dekrets“ könnte Folgendes angeführt werden. Viele Exegeten werten das Kapitel 15 als das „Herzstück“ des ganzen lukanischen Geschichtswerkes. Hier setzt die Wende ein: „Die Grundlagen der christlichen Bewegung verschoben sich nun in folgenschwerer Weise. Sie löste sich vom Judentum in völkischer und religiöser Hinsicht und wurde eine Weltbewegung“ (H. W. Beyer, a.a.O., S. 91).



Wenn dies richtig ist, dann geht es Lukas darum, gerade an dieser Stelle aufzuzeigen, daß die neue Entwicklung von den Aposteln in Jerusalem anerkannt wurde, daß sie also in der Kontinuität der Urkirche steht. Deshalb fügte Lukas das Aposteldekret hier ein – nicht wegen der vier einschränkenden Bestimmungen dieses Dekrets, sondern weil es die Weitsicht des apostolischen Beschlusses dokumentiert. Das eigentliche Ergebnis der Jerusalemer Beratung bringt Lukas in seiner jetzigen Fassung also in den Versen 19 und 28, wo es nicht nur heißt, die Heidenchristen brauchen sich nicht beschneiden zu lassen, sondern mehr: ihnen ist „keine weitere Last aufzuerlegen“. Auch nach Lukas, dem Gefährten des Paulus, wird hier die „Freiheit eines Christenmenschen“ (Luther) und die Gemeinschaft in der Liebe, die bereit ist, auch Beschränkungen auf sich zu nehmen, bestätigt und herausgehoben.

Die „vier notwendigen Forderungen“ sind also im Sinne von Röm. 14,14ff zu verstehen: „Wenn dein Bruder um deiner Speise willen betrübt wird, wandelst du nicht in der Liebe... Es ist besser, du issest kein Fleisch und trinkest keinen Wein und tust nichts, daran sich dein Bruder stört... Lasset uns dem nachstreben, was zum Frieden dient...“ ( V. 15, 19, 21)

#### **IV. Eine notwendige Antwort**

Wer Glaubensfreiheit nicht nur als Recht auf seinen eigenen Glauben versteht, sondern sie auch auf den Glauben seines Mitmenschen bezieht, ist zu einer besonderen Mitverantwortung aufgerufen. Denn *religiöse Toleranz* ist mehr als ein libertinistisches „Laisser-faire“. Verstehen wir echten, wahrhaften Glauben zugleich als Ausdruck echter Menschlichkeit, dann verbindet sich mit der gegenseitigen Toleranz in Glaubensfragen eine gegenseitige Verantwortung auf dem unsicheren und gefährdeten Weg, den die menschliche Gemeinschaft heute zu gehen hat.

Einzelne Menschen wie auch Gruppen, ja ganze Völker können in die Irre gehen. Wer bewahrt sie vor solchem Irrtum? Ein Gemeinwesen, das dem Prinzip der Glaubensfreiheit verpflichtet ist, das also Glauben weder verordnen noch kontrollieren kann, hat sich damit auch der Macht begeben, den Menschen vor Irrglauben, der sich gegen ihn selbst wendet, zu schützen. Hier wird deutlich, daß Toleranz eine *allgemeine gegenseitige Verantwortung* der Menschen gerade auch in Glaubensdingen zur Voraussetzung hat. Toleranz verbietet nicht Kritik, im Gegenteil: sie fordert Kritik. Nicht im Sinne eines Ausspielens von Herrschaftsansprüchen, sondern als Schutzfunktion: damit der Glaube menschlich bleibe.

In diesem Sinne möchte die folgende Kritik an der Haltung der Zeugen Jehovas verstanden werden. Sie soll vom wissenschaftlichen, vom christlichen, vom humanen und vom rechtlichen Standpunkt aus geführt werden.

## 1) Die Lehre der Zeugen Jehovas über das Blut ist unbiblisch

Die Wachtturm-Gesellschaft behauptet, Gottes Gebot an Noah, den Stammvater der Menschheit nach der Sintflut, verbiete den Blutgenuß (z.B. Blutfrage, S. 11; Wachtturm 1968, S. 205; ERWACHET, 22.6.1976, S. 28, u.ö.), bzw. es verbiete, „Blut ... zur Ernährung oder zur Erhaltung des Lebens zu verwenden“ (Blut, Medizin ..., S. 14). *Die exegetische Wissenschaft* jedoch zeigt auf, daß dies nicht richtig ist. Selbst die ‚Neue-Welt-Bibelübersetzung‘ der Zeugen Jehovas muß 1. Mose 9,4 wiedergeben mit „nur Fleisch mit seiner Seele - seinem Blut - sollt ihr nicht essen“. Es handelt sich also um Fleisch, nicht um Blut, und es wird verboten, „lebendiges Fleisch“ zu essen. Dieses Gebot hat also eine andere Zielrichtung (vgl. S. 11.), als die Zeugen Jehovas ihm beilegen. Wenn die Wachtturm-Gesellschaft behauptet, hier sei der Genuß von Tierblut verboten worden, oder „das Verbot umfaßt ‚alles Blut‘“ trägt sie den Sinn der späteren und spezielleren Bestimmungen des mosaischen Gesetzes (3. Mose 17) in das „noachitische Gesetz“ ein (siehe besonders ‚Blut, Medizin ... ‘, S. 13ff). Das ist eine ungerechtfertigte exegetische Manipulation.

Die nach dem biblischen Verständnis über Noah der Menschheit gegebene Schutzbestimmung für das Leben ist grundsätzlicher, sittlicher Art; sie enthält kein spezielles Blutverbot. Da die späteren israelitischen Speisegebote für Christen nicht mehr gelten – so auch die Wachtturm-Gesellschaft (Blutfrage, S. 10) –, muß festgehalten werden, daß Gott der Menschheit keine ewig-geltenden Anweisungen gegeben hat über die Verwendung von Blut. Eine gegenteilige Behauptung kann mit den biblischen Texten nicht belegt werden; sie ist also unbiblisch.

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß das gesetzesstrenge Judentum das Gebot 1. Mose 9,4 nicht als generelles Blutverbot aufgefaßt hat, sondern als eine Bestimmung „betreffs des Gliedes von einem lebenden Tier“. Nach rabbinischer Auffassung bedeutet das Verbot: „Fleisch, während sein Leben besteht, sollst du nicht essen.“ (H. Strack – P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, Band II; 2. Aufl. München 1956).

Die Wachtturm-Gesellschaft behauptet, *Gott selbst* habe die „Enthaltung von Blut“ im Neuen Bund angeordnet, bzw. „*das Gesetz Gottes*“ fordere von den Christen, sich des Blutes zu enthalten (Blut, Medizin ..., S. 8, 10, u.ö.). Auch diese Behauptung ist unbegründet. Nach dem biblischen Bericht sagt Jakobus auf dem Apostelkonzil ausdrücklich: „Ich meinerseits urteile,...“ (Apg. 15,19, Neue Welt-Übersetzung: „*Meine Entscheidung ist deshalb ...*“). Im Aposteldekret heißt es wörtlich: „Es schien nämlich dem Heiligen Geist und uns gut zu sein ..., daß ihr euch ... vom Blut ... enthaltet“ (V. 28f, Neue-Welt-Übersetzung: „*Denn der Heilige Geist und wir haben es für gut befunden ...*“). Und nach Apg. 21,25 teilen die Apostel dem Paulus mit: „*Wir* (die Apostel) haben beschlossen und angeordnet, daß sie sich hüten sollen ... vor Blut“ (Neue-Welt-Übersetzung: „*So haben wir unsere Entscheidung gefällt und hingesandt ...*“). Nirgends wird erwähnt, daß es sich bei den vier „notwendigen Stücken“ um eine Willenskundgabe oder ein Gebot *Gottes* handle, das für alle Christen zu allen Zeiten gelte, unabhängig von der besonderen Situation und Problematik, die durch das Miteinanderleben von Judenchristen und Heidenchristen gegeben war.

Fazit: *Es besteht kein in entsprechender Form erlassenes Gottes-Gebot für Christen, sich des Blutes in jeder Hinsicht zu enthalten.* Es ist daher auch irreführend, wenn die Wachturm-Gesellschaft in dieser Hinsicht von einem „Gebot der Bibel“ spricht (Blutfrage S. 61, u.ö.), dem die Christen gehorsam sein müßten, um „Gottes Gunst“ zu erlangen (Blutfrage, S. 16).

Hier ist ein historischer Hinweis anzufügen.

Die Wachturm-Gesellschaft versucht, ihren Anhängern glaubhaft zu machen, daß die frühe Kirche das Blutverbot streng beachtet habe – siehe: „Der Gehorsam der ersten Christen“ (Blut, Medizin ..., S. 8-10); „Die ersten Christen und das Blut“ (Blutfrage, S. 12-16). Die hier angeführten Beispiele (Eusebius, Tertullian, Cyrill von Jerusalem, die Trullanische Synode u.a.) stehen jedoch so vereinzelt da, sie beziehen sich so direkt auf spezielle Situationen während der Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte, bzw. sie weisen einfach auf bestimmte Sitten unter den Christen einer bestimmten Gegend hin, daß die Behauptung der Wachturm-Gesellschaft in keiner Weise auf die gesamte frühe Christenheit bezogen werden kann: „Es war so gut bekannt, daß die Christen kein Blut zu sich nehmen, daß man, wenn jemand einwilligte, auch nur ein wenig Blutwurst zu essen, dies als Beweis dafür erkannte, daß er kein Christ war oder sich vom Glauben losgesagt hatte“ (Blut, Medizin ..., S. 9).

Im Gegenteil, es gibt einen wichtigen Beweis dafür, daß schon sehr früh der auf das kultische Reinheitsdenken der Juden und Judenchristen bezogene Sinn der Bestimmungen des Aposteldekrets in der Christenheit nicht mehr verstanden und deshalb auch nicht weitertradiert wurde. Der uns überlieferte Text des Aposteldekrets ist nämlich in noch einer anderen Version überliefert: Frühe Bibelhandschriften – der sog. „westliche Text“ des Neuen Testaments – geben die Bestimmung Apg. 15,29 nicht in der ursprünglichen Fassung wieder („daß ihr euch von Götzenopfer-Fleisch und Blut und Ersticktem und Unzucht enthaltet“), sondern in einer abgewandelten Form, bei der das „Erstickte“ nicht mehr erwähnt ist, dafür aber die „Goldene Regel“ von Matth. 7,12 und Luk. 6,31 angefügt ist. Der Bibeltext lautet hiernach:

„..., daß ihr euch enthaltet von Götzenopferfleisch, von Blut und von der Unzucht, und was ihr nicht wollt, daß man euch tue, das tut auch keinem anderen.“

In diesem Zusammenhang gewinnt das Wort „Blut“ die *ethische* Bedeutung von „Blutschuld“ oder „Blutvergießen“ und „es zeichnet sich das Schema der drei Todsünden ab“ (Conzelmann, a.a.O., S. 85). Von einer allgemeinen Geltung und Beobachtung der (kultischen) Bestimmung hinsichtlich Blutgenusses in den ersten christlichen Jahrhunderten kann also keine Rede sein.

Die Auslegung der Wachturm-Gesellschaft erweist sich aber vor allem dadurch als unernsthaft und unbiblisch, als nirgendwo der *gesamte biblische Befund* herangezogen wird. Man bezieht sich immer nur auf jene einzelnen Stellen, die ausdrücklich vom „Blut“ handeln und die die eigene Überzeugung von einem biblischen Blutverbot zu bestätigen scheinen, nicht aber auf die Summe der Aussagen zu dem in Frage stehenden Problemkreis. Wer generell und grundsätzlich die „Weisung der Bibel“ in der Blutfrage ermitteln will, der muß auch

Galater 2 berücksichtigen und muß erklären, was die hier betonte „Freiheit“, die wir in Christus Jesus haben (V. 4) und die so stark herausgestellte „Wahrheit des Evangeliums“ (V. 5) bedeuten. Er muß verständlich machen, warum Paulus den Petrus so hart maßregelte, als dieser plötzlich damit begonnen hatte, mit den Judenchristen zusammen „koscher“ zu essen – das heißt: kein Blut mehr zu essen (V. 11ff). Er ist auch gezwungen, sich ernsthaft auseinanderzusetzen mit dem 14. Kapitel des Römerbriefes, also mit jenen grundsätzlichen Ausführungen des Apostels Paulus über Toleranz, bei denen er ohne jede Bedingung und Einschränkung den gelten läßt, der „glaubt, alles essen zu dürfen“. Paulus schreibt hier: „Wer nicht ißt, soll den nicht richten, der ißt, denn Gott hat ihn angenommen“ (V. 2f). Und kurz darauf: „Ich bin im Herrn Jesus überzeugt, daß nichts an und für sich unrein ist (d.h. verunreinigend, nämlich den, der es ißt), sondern nur für den, der meint, es sei etwas unrein, für den ist es unrein“ (V. 14). Ein generelles „Gebot der Bibel“ hinsichtlich Essen und Trinken kann nicht an diesen apostolischen Weisungen vorbei aufgestellt werden.

Die unseriöse Bibelauslegung der Wachturm-Gesellschaft besteht nicht eigentlich darin, daß sie trotz aller Aussagen des Apostels Paulus die judenchristliche Richtung als die allein gültige propagiert, sondern darin, daß sie alle Bibelstücke, die der von ihr vertretenen Ansicht widersprechen, einfach unter den Tisch fallen läßt.

## **2) Die Weisungen der Wachturm-Gesellschaft hinsichtlich der Verweigerung einer Bluttransfusion sind unchristlich**

Was „christlich“ bzw. „unchristlich“ ist wird deutlich an der Gestalt Jesu Christi. An ihm scheiden sich die Geister. Da seine historische Gestalt sich jedoch in einem vielfältigen biblischen Zeugnis bricht und zugleich sein Selbstzeugnis ihn zu einer Zentralfigur im Bereich des Glaubens macht, kann das, was ihm entsprechend – also christlich – ist, und das, was ihm nicht entspricht, demnach unchristlich ist, nicht unabhängig von der eigenen Glaubenshaltung allgemeingültig dargestellt werden. So enthält dieser Abschnitt eine Antwort aus christlicher Sicht, die von evangelischer Tradition geprägt ist.

Hans-Jürgen Twisselmann macht in seinem Bruder-Dienst-Heft 2/1976 darauf aufmerksam, daß man die Frage nach der Christlichkeit der Lehre und des Verhaltens der Zeugen Jehovas nur dann klar erkennen und beantworten kann, wenn man vom akuten Fall ausgeht. Da wird ein schwerverletzter Zeuge Jehovas in eine Klinik eingeliefert. Vom medizinischen Standpunkt aus ist der Fall eindeutig: es muß eine Bluttransfusion vorgenommen werden, um den Patienten zu stärken, damit die Operation baldmöglichst in Angriff genommen und mit einer größeren Chance auf Erfolg durchgeführt werden kann. Hier tritt das Glaubensproblem klar zutage: Will Gott das Leben dieses Menschen, so daß sich ein jeder nach „allen Regeln der Kunst“ dafür einsetzen muß, ihm dieses Leben zu erhalten? Oder will Gott sein Opfer, weil er in erster Linie den Gehorsam gegen sein Gebot verlangt?

Jesu Verhalten gibt eine klare Antwort auf diese Frage. Jesus ist in seiner Kirche wirksam geworden gleichsam als eine Verkörperung des Prophetenwortes: „Barmherzigkeit will ich und nicht Opfer, spricht der Herr“ (H. J. Twisselmann; siehe Hosea 6,6; Matth. 12,7). Nie hat er den Gottes-Dienst vom Dienst am Menschen gelöst und ihm gegenübergestellt, nie die Haltung des Gottes-Gehorsams gegen die Haltung der Liebe und Barmherzigkeit ausgespielt. Im Gegenteil: er kam und wandte sich den Verachteten zu, richtete Verzagte auf, heilte die Kranken und weckte Tote auf. Das „Evangelium Jesu Christi“ kann daher nicht treffender bezeichnet werden als *die Botschaft von Gottes Barmherzigkeit*, wobei nicht eine „ganz andere“ Barmherzigkeit angesprochen ist, sondern Barmherzigkeit im ursprünglichen Sinn als die Zuwendung zum einzelnen Menschen: Gottes Barmherzigkeit ist die Erfüllung menschlicher Barmherzigkeit, Gottes Liebe ist das Urbild und die vervollkommnung menschlicher Liebe, und das Leben, das Christus uns brachte, ist nicht ein anderes, jenseitiges Leben, in das man durch Gehorsam und Lebensaufopferung hineingelangen muß, sondern ist unser menschliches Leben in seiner wahren von Gott gemeinten Gestalt. Jesus Christus hat uns zu diesem gottverliehenen Leben befreit: Der Mensch soll *hier und jetzt* sich selbst finden, indem er *hier und jetzt* der göttlichen Bestimmung lebt. Wo Menschen das Gottesgebot verstehen als eine Gehorsamsforderung, die sich gegen das ihnen verliehene kreatürliche Leben richtet, da hat Jesus stets das *Gottesbild* in Frage gestellt, das hinter einer solchen Gehorsamshaltung steht.

Das wird besonders deutlich in einer Reihe von provokativ wirkenden Handlungen, die uns von ihm überliefert sind: Jesus durchbrach die aus religiösen Gründen aufgerichtete Trennung von Reinen und Unreinen indem er sich den Kranken zuwandte und mit Sündern und Zöllnern Tischgemeinschaft hatte. Er stand den religiösen Fastengeboten kritisch gegenüber. Er hinterfragte die jüdischen Speisegebote und sagte: „Nichts, was von außen in den Menschen hineingeht, kann ihn unrein machen, vielmehr was aus dem Menschen herauskommt, das ist's, was ihn unrein macht“ (Mk. 7,15). Er heilte am Sabbat und brach damit in den Augen der frommen Juden das Sabbatgebot (Joh. 5,16; 9,16). Immer wieder nahm er die gesetzliche Grundhaltung, die sich vom Gottesvertrauen löst und ihren Bezug zum Leben verliert, aufs Korn und ordnete alle Gebote dem Liebesgebot unter. So kann als „christlich“ nur ein Glaube gelten, der den Gehorsam von der Liebe her und nicht die Liebe vom Gehorsam her interpretiert. „Die Liebe ist die Summe des Gesetzes“, das heißt, daß alles Gottesgesetz dem Menschen und dem Leben dient, nicht umgekehrt (vgl. Mark. 2,27).

### **3) Der inhumane Charakter des Vorgehens der Wachtturm-Gesellschaft**

Eine prinzipielle Ablehnung medizinischer Maßnahmen zur Rettung von Leben, aus welchen Gründen sie auch immer geschehen mag, ruft allenthalben Entrüstung hervor. Denn unsere Gesellschaft fühlt sich dem *Ideal der Humanität* verpflichtet und versteht den Schutz des Lebens als oberstes Gebot. Deshalb empfindet man die Lehren und Praktiken der Zeugen Jehovas hinsichtlich Bluttransfusion als „inhuman“.

Doch diese Feststellung allein genügt nicht. Auch unser „humanes Gefühl“ muß kritisch überprüft werden.

Die Devise, Leben zu erhalten, kann – zum unbedingten „Gesetz“ erhoben – auch inhuman werden! Dann werden die Menschen zu Sklaven der medizinischen Wissenschaft. Beispiel hierfür sind etwa Methoden einer künstlichen Lebensverlängerung „um jeden Preis“. Aber auch ein „totaler Fürsorgestaat“, der bestrebt ist, die Gesundheit seiner Bürger ganz in seine Regie zu nehmen, der die Gesundheitsmaßnahmen vorschreibt und dem einzelnen das Recht abspricht, darüber zu entscheiden, was mit ihm zu geschehen hat, kann schwerlich als „human“ gelten. Es ist also klarzulegen, was man als „menschwürdiges Leben“ zum Maßstab der Humanität erhebt, wenn man bestimmte, ungewohnte Überzeugungen und Handlungsweisen vom Standpunkt dieser Humanität aus kritisiert.

In diesem Zusammenhang können am Vorgehen der Wachturm-Gesellschaft zwei Beobachtungen gemacht werden:

1) Bei einer Ablehnung der Bluttransfusion aus *religiösen* Gründen – und die Wachturm-Gesellschaft hebt den religiösen Gesichtspunkt besonders stark heraus – ist die *freie Glaubens- und Gewissensentscheidung* angesprochen. Sie gehört fest zu unserem Menschenbild und liegt dem Grundrecht der Glaubensfreiheit zugrunde: Man ist der Überzeugung, daß religiöser Glaube ein wesentlicher Ausdruck der individuellen Persönlichkeit ist. „Human“ ist demnach eine religiöse Institution oder Gemeinschaft, die ihren Gliedern den Spielraum der eigenen Glaubensüberzeugung läßt und sie zu einer persönlichen Entscheidung im Glauben erzieht. „Inhuman“ ist sie, wenn sie ihre Glieder indoktriniert und durch Manipulation zu einem „konformen“ Verhalten zwingt.

Betrachtet man unter diesem Aspekt die Art und Weise, in der die Zeugen Jehovas durch pausenlose einseitige Schulung, durch autoritäre Führung mit göttlichem Anspruch und durch ein geschicktes Manipulieren des moralischen und religiösen Gefühls dazu gebracht werden, stets in Übereinstimmung mit ihrer Organisation zu denken und zu handeln; und faßt man besonders das vorne S. 2ff geschilderte Vorgehen bei dem „Feldzug mit der ‚Blut‘-Broschüre“ ins Auge, das dahin zielt, die einzelnen Zeugen Jehovas zu einer Gehorsamshaltung zu bringen, in der sie sich schon jetzt für alle Zukunft festlegen sollen, dann muß man von einem System des Gewissenszwanges und von einem „inhumanen“ Vorgehen sprechen.

2) Allgemein ist bei uns ein Wissen davon vorhanden, daß unser Leben ein höchstes Gut ist, das uns anvertraut ist. Es gehört uns nicht, wie anderer Besitz uns gehört, sondern es ist unserer Verantwortung anheim gegeben. „Humanität“ besteht sonach in der bewußten Übernahme dieser Verantwortung: Ein Verhalten, das dieses Leben unmittelbar tangiert, muß eine *aktive Verantwortung* ihm gegenüber – vor allem auch dem Leben des Mitmenschen gegenüber – erkennen lassen.

Im religiösen Bereich lassen sich damit zwei Grundhaltungen dem Leben gegenüber unterscheiden: eine „gesetzliche“ Haltung, die sich ausschließlich an Geboten orientiert; sie bleibt dem Leben gegenüber im wesentlichen inaktiv, weil es ihr primär um die Bestätigung des eigenen Normsystems geht. Und eine „religiöse“ Haltung, die die aktive Verantwortung für das Leben übernimmt, dabei jedoch genuin religiösen Verhaltensweisen den Vorrang gibt. Letztere Haltung findet sich öfter bei Personen und Gruppen, die eine Glaubensheilung vertreten.

Sie lehnen unter Umständen den Arzt ab (was Jehovas Zeugen nicht tun). Wenn sie im Ernstfall aber durch anhaltendes intensives Gebet, durch besondere Gottesdienste, durch religiöse Versenkung und andere Glaubenspraktiken sich aktiv für den Kranken einsetzen, übernehmen sie bewußt die Verantwortung für ihn. Prinzipiell gesehen handeln sie – im Rahmen ihrer religiösen Vorstellungen und Maximen – human.

Jehovas Zeugen dagegen üben, indem sie eine Bluttransfusion ablehnen, lediglich Gehorsam aus. Dies erscheint ihnen als die einzige Möglichkeit, im Stand der „Gunst Gottes“ zu verbleiben. Ihre „Leitende Körperschaft“ gibt ihnen in diesem Fall also kein Verhaltensmuster an die Hand, nach dem sie unmittelbar „aktive Verantwortung“ für den anderen Menschen und eine echte Zuwendung zu ihm zum Ausdruck bringen könnten. Sie können nur ihre Prinzipien hochhalten und vom Betroffenen verlangen, diese ebenfalls anzuerkennen. Dies macht den inhumanen Charakter der Verhaltensweise der Zeugen Jehovas deutlich.

#### **4) Recht und Grenze der Glaubensfreiheit**

In unserem Grundgesetz ist ein Rechtsraum für die Lebensgestaltung nach eigener Überzeugung gewährleistet. Es heißt hier: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1,1). „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“ (2,1). „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“ (4,1).

Karl Peters führt dazu aus (Jur. Ztg., 1972, S. 83): Die Glaubensfreiheit „umfaßt nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren... Dazu gehört auch das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten nach den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“

Der Einzelne kann auch selbst entscheiden, was mit seinem Leib und Leben geschieht. Demgemäß lauten die ärztlichen Richtlinien: „Eine Heilbehandlung ist in der Regel nur mit Einwilligung des Patienten zulässig“. Dies setzt allerdings „Einsichts- und Willensfähigkeit“ seitens des Patienten voraus. (So etwa die Richtlinien des Senates der Hansestadt Bremen, 1972; siehe ‚Materialdienst‘ der EZW, 1972, S. 205f.)

Doch hier treten nun *Grenzen* auf und es erscheinen *offene Fragen*. So bezeichnet der Begriff „Glaubensfreiheit“ mehr als bloße religiöse Toleranz im Sinne der Duldung eines jeglichen religiös begründeten Verhaltens. Der Begriff ist vielmehr an jenem Menschenbild orientiert, das unserem Grundgesetz zugrunde liegt. *Nur wer die Weltordnung bejaht, die dieses Gesetz schützen will, kann sich auf das Grundgesetz berufen.* Dabei wird deutlich, daß der Glaubensbegriff, wie er hier erscheint, die Lebensbejahung voraussetzt. Es ist daher fraglich, ob Glaubenshandlungen, die eine ausgesprochen lebensverneinende, ja unter Umständen lebenszerstörende Tendenz haben, noch im rechtlich geschützten Freiraum des religiösen Glaubens stehen.

Dazu kommt eine weitere Frage: Geschützt wird der persönliche Glaube des einzelnen. Wie aber steht es mit angeblichen Glaubenshandlungen, die unter dem Gewissensdruck von Gruppen und Organisationen entstehen, die den einzelnen gewissensmäßig und religiös entmündigen und versklaven?

Fest steht, daß eine „Glaubensentscheidung“ im eigentlichen Sinn nur von jedem selbst getroffen werden kann. Kein Mensch (und auch keine Glaubensgemeinschaft) kann diese Entscheidung einem anderen abnehmen oder kann sie ihm aufzwingen. Es ist demnach zu unterscheiden zwischen einem legitimen „Missions- und Bekehrungseifer“ und einem unrechtmäßigen Glaubenszwang. Andererseits kann aber auch von niemandem verlangt werden, daß er seine Mitmenschen entgegen seiner eigenen Überzeugung beeinflussen solle. So kann man z.B. von einem Zeugen Jehovas nicht erwarten, daß er seinen Ehepartner dazu überredet, einer Bluttransfusion zuzustimmen. (Siehe dazu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.10.1971, Jur. Ztg. 1972, S. 83ff.)

Ein heiß umstrittener Punkt in diesem Fragenkomplex ist die Handhabung des Elternrechtes bzw. des Sorgerechtes über nicht voll einsichtsfähige Personen. Kann eine Person den sie selbst verpflichtenden Glauben zum alleinigen Maßstab auch ihrer Entscheidung für eine andere Person machen? – das ist die Frage. Die Bremischen Ärztlichrichtlinien verneinen dies. Unter der Überschrift „Pflicht zur Heilbehandlung“ heißt es hier: Für den Fall, „daß der Sorgeberechtigte sich weigert, (einer ärztlichen Behandlung) zuzustimmen, und seine ablehnende Haltung ausschließlich auf Glaubensgründe stützt, ... ist der Arzt auch ohne (dessen) Zustimmung zur Behandlung verpflichtet“.

In gleiche Richtung weisen verschiedene Urteile (z.B. das Urteil vom 10.10.1967 des Oberlandesgerichtes Hamm; siehe Jos. Listl, Das Grundrecht der Religionsfreiheit i. d. Rechtsprechung d. Gerichte der BRD, Berlin 1971, S. 109ff). Der nicht-mündige Mensch ist demnach nicht ausschließlich von seinen Eltern bzw. seinem Vormund abhängig, sondern ist darüber hinaus auch Glied einer umgreifenden Menschengemeinschaft, von der er Hilfe beanspruchen kann. „Der Arzt, der dennoch (d.h. gegen die Zustimmungsverweigerung des Vormundes) die Bluttransfusion vornehmen würde, würde gerechtfertigt sein... Das Handeln Dritter ist durch die Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigt“, urteilt K. Peters a.a.O., S. 86. Daher „wären verwaltungs- und vormundschaftliche Gegenmaßnahmen“, die eine Operation oder Bluttransfusion ermöglichen, „zu billigen“. Darüber hinaus wird von den Eltern erwartet, daß sie sich nicht allein von ihrem persönlichen Gewissen leiten lassen, sondern ihren sozialen Hilfspflichten nachkommen: „Die Erhaltung des Lebens eines Menschen, dem aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Hilfe zu leisten ist, oder für den aufgrund einer Garantenstellung eine besondere Sorgspflicht besteht, stellt ein so überragendes Rechtsgut dar, daß in dessen Interesse auch eine entgegenstehende religiös fundierte Gewissensentscheidung keine Berücksichtigung finden kann“, kommentiert J. Listl das Urteil des OLG Hamm.

Hans-Diether Reimer